

Informationen für in Untersuchungshaft untergebrachte, verurteilte oder bestrafte Gefangene aus dem Ausland

Diese Informationen sollen Ihnen als dem Gefangenen helfen, Ihre Rechte und Pflichten während Ihres Gefängnisaufenthalts zu verstehen. Es ist nicht möglich, an dieser Stelle alle Informationen darzustellen, die mit der Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder einer Untersuchungshaft im Zusammenhang stehen. Wenn also etwas unklar ist, FRAGEN Sie bitte einen Beamten oder Mitarbeiter des Strafvollzugsdienstes. Wenn eine Angelegenheit nicht sehr dringend ist, ist das Problem dem Erzieher der Abteilung zu melden. Wenn eine Angelegenheit sehr dringend ist, wenden Sie sich bitte an den Abteilungsleiter oder jeden anderen Beamten oder Mitarbeiter, die dazu da sind, um Ihnen zu helfen.

AUFNAHME IN DIE EINHEIT

Während der Aufnahme ist der Gefangene verpflichtet, Angaben zu seiner Person zu machen (u.a. Vorname(n), Nachname, Geburtsdatum und -ort, Beruf, Augenfarbe, Haarfarbe u.ä. mitzuteilen) sowie auf eine Änderung dieser Daten hinzuweisen. Damit eine ordnungsgemäße Unterbringung in den Zellen erfolgen kann, ist der Gefangene verpflichtet anzugeben, ob er Tabakerzeugnisse konsumiert, und Angaben über seinen Meldeort sowie seinen Wohnort/Aufenthaltort (genaue Anschrift), über einen vorherigen Aufenthalt in Strafvollzugsanstalten und Untersuchungsgefängnissen (in jedwedem Land) und über seinen Gesundheitszustand zu machen.

Der Gefangene ist verpflichtet, sich Identifizierungsmaßnahmen zu unterziehen, insbesondere: Fotografieren, äußere Inaugenscheinnahme des Körpers, Abnahme von Fingerabdrücken und Vorführung anderen Personen.

Die Unterlagen des Gefangenen, Geld sowie alle vom Gefängnispersonal bezeichneten Gegenstände werden in einem Depot hinterlegt.

Während der Aufnahme ist der Gefangene berechtigt, die Daten der Personen anzugeben, mit denen er Kontakt unterhalten möchte. Ein Untersuchungshäftling ist berechtigt, eine nahestehende Person oder andere Personen, Vereine, Organisationen und Institutionen (Adresse ist anzugeben) sowie auch seinen Verteidiger über seinen aktuellen Aufenthaltsort zu benachrichtigen. Ein Ausländer in Untersuchungshaft hat darüber hinaus das Recht, seinen aktuellen Aufenthaltsort der zuständigen Konsularbehörde oder diplomatischen Vertretung mitzuteilen.

WESENTLICHE INFORMATIONEN FÜR EINEN INHAFTIERTEN UNMITTELBAR NACH DER AUFNAHME

Unmittelbar nach der Aufnahme wird der Gefangene in einer Übergangszelle (bis zu 14 Tagen) untergebracht. Während der Zeit in der Übergangszelle wird er vorläufigen ärztlichen Untersuchungen, sanitären Behandlungen sowie einer vorsorglichen Röntgenuntersuchung des Brustkorbs unterzogen, über seine Rechte und die auf ihm lastenden Pflichten, die sich aus dem polnischen Recht ergeben, sowie über die wichtigsten Fragestellungen bezüglich Aufenthalt, Sicherheit und Disziplin informiert. In der Zelle befinden sich die internen Ordnungsvorschriften der Strafvollzugsanstalt/des Untersuchungsgefängnisses, mit denen sich der Gefangene bekannt macht. Der Gefangene ist berechtigt, sich mit einem Erzieher zu treffen.

Unverzüglich nach der Aufnahme wird der Gefangene mit einem Vordruck mit der Berechnung der Strafdauer bekannt gemacht. Im Falle einer Untersuchungshaft erfolgt auch eine Bekanntmachung mit einem Haftverlängerungsbeschluss.

Der Gefangene wird unverzüglich nach der Aufnahme mit dem Vordruck bekannt gemacht, wie die Zeitdauer des Strafvollzugs berechnet wird.

SICHERHEIT

Wenn jemand den Gefangenen in der Zelle bedrängt, ihn beleidigt, körperliche Gewalt gegen ihn anwendet, wenn sich der Gefangene bedroht fühlt, zum Säubern oder Bedienen gezwungen wird, wenn ohne seine Erlaubnis seine Sachen benutzt werden oder ihm weggenommen werden oder wenn jemand sich auf diese Weise gegenüber einem anderen Gefangenen verhält, ist darüber jederzeit einem Beamten oder einem Mitarbeiter des Gefängnisses mitzuteilen. Eine solche Mitteilung ist während jedes Verlassens der Wohnzelle möglich. Man kann jederzeit durch die Nutzung der entsprechenden Rufeinrichtung, die sich an einer sichtbaren Stelle befindet, einen Beamten rufen.

GRUNDLEGENDE PFLICHTEN DER GEFANGENEN

Grundlegende Pflicht des Gefangenen ist die Beachtung der Vorschriften, darunter der in der Strafvollzugsanstalt geltenden internen Ordnungsvorschriften, sowie die Befolgung der Anweisungen der Vorgesetzten.

Während des Aufenthalts in der Strafvollzugsanstalt oder im Untersuchungsgefängnis sind Vorgesetzte des Gefangenen die Beamten und Mitarbeiter der Strafvollzugsanstalt oder des Untersuchungsgefängnisses sowie auch die Personen, die die Arbeit oder andere Tätigkeiten des Inhaftierten leiten.

Zu den Pflichten des Gefangenen gehören insbesondere:

- ordnungsgemäßes Verhalten,
- Sicherstellung der persönlichen Hygiene und Sauberkeit der Räume, die er nutzt,
- unverzügliche Benachrichtigung der Vorgesetzten über eine eigene Erkrankung sowie Krankheitssymptome, die bei einem anderen Inhaftierten bemerkt werden,
- Wahrnehmung der von den Vorschriften vorgesehenen Untersuchungen, Heilbehandlungen sowie sanitären, ärztlichen und Rehabilitationszwecken dienenden Behandlungen,
- Ausübung einer Arbeit (betrifft nicht Personen, die von dieser Pflicht auf der Grundlage von Rechtsvorschriften befreit werden) sowie Ordnungszwecken dienenden Arbeiten,
- Sorge um das Vermögen der Strafvollzugsanstalt/des Untersuchungsgefängnisses, sowie Institution, in der der Inhaftierte seine Arbeit ausübt,
- Teilnahme an Identifizierungsmaßnahmen,
- Billigung einer Kontrolle (darunter einer persönlichen) zu jeder Zeit (einer Kontrolle können auch eine Wohnzelle und alle anderen Räume, auch bei Abwesenheit des Inhaftierten, unterzogen werden).

In Anwesenheit von Vorgesetzten sowie die Strafvollzugsanstalt besuchenden Personen nimmt der Gefangene eine stehende Haltung ein.

Gefangenen ist es verboten:

- informellen Gruppen anzugehören,
- Schimpfwörter und Gefängnisjargon zu verwenden,
- Glücksspiel zu betreiben,
- Alkohol und andere Rauschmittel zu konsumieren,
- die Einnahme der von der Verwaltung gelieferten Mahlzeiten zu verweigern, um eine bestimmte Entscheidung oder Verfahrensweise zu erzwingen,

- Selbstverletzungen, andere Beeinträchtigungen der Gesundheit sowie Tätowierungen vorzunehmen,
- sich mit anderen Personen auf eine von den Rechtsvorschriften nicht vorgesehene Weise in Verbindung zu setzen,
- eigenständig die Wohnzelle und den festgelegten Schlafplatz zu wechseln sowie das eigene äußere Erscheinungsbild auf eine Art zu verändern, dass die Identifizierung unmöglich macht, es sei denn dass eine Genehmigung des Direktors eingeholt wird (gilt für Verurteilte).

SOZIAL- UND WOHNBEDINGUNGEN

Der Gefangene hat insbesondere das Recht auf eine der Wahrung seiner Gesundheit angemessene Verpflegung, Kleidung, Wohnbedingungen, räumliche Verhältnisse sowie Gesundheitsleistungen und angemessene hygienische Bedingungen.

Der Gefangene hat das Recht auf mindestens drei Mahlzeiten täglich mit einem entsprechenden Nährwert, darunter auf mindestens eine heiße Mahlzeit. Diese Mahlzeiten sollen die Beschäftigung, das Alter und den Gesundheitszustand und nach Möglichkeit auch die religiösen und kulturellen Verhältnisse des Gefangenen berücksichtigen. Er hat das Recht auf ein den Durst löschendes Getränk, das zu jeder Mahlzeit gereicht wird, und Trockenproviant für den Zeitraum einer Beförderung.

Der Verurteilte der an Prozesshandlungen außerhalb Gefängnis oder anderen Handlungen, die mit einem Transport verbunden sind, teil nimmt und dem aus technischen oder organisatorischen Gründen keine warme Mahlzeit ausgegeben werden kann, erhält eine Verpflegung d.h. Trockenproviant und ein Getränk. Dabei ist das Alter des Verurteilten und nach Möglichkeit seine religiösen und kulturellen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Dem Gefangenen werden nach Aufnahme ins Gefängnis die ersten Einkäufe nicht später als am dritten Arbeitstag ermöglicht. Der Gefangene ist berechtigt mindestens drei Mal im Monat Einkäufe von Lebensmittel und anderer Artikel, die zum Verkauf in der Strafvollzugsanstalt zugelassen sind mit den Geldmitteln, die zu seiner Verfügung im Depot hinterlegt sind, zu tätigen. Im Untersuchungsgefängnis und in geschlossenen und halboffenen Strafvollzugsanstalten gilt ein bargeldloses System. Alle mit Geldverkehr verbundenen Verfahren finden ohne Bedienung von Zahlungsmittel durch die Gefangenen statt. Sollte ein Gefangener im Depot über ausländische Zahlungsmittel verfügen, ist er berechtigt einen schriftlichen Antrag auf Austausch in polnische Währung zu stellen. Diese Verfahren werden in einer Bank durchgeführt, der den Austausch ausländischer Geldmittel führt und dem Gefängnissitz am nächsten liegt.

Der Gefangene ist berechtigt ein Mal im Monat ein Paket mit Lebensmittel zu erhalten mit Artikel, die durch Vermittlung der Strafvollzugsanstalt angekauft wurden. Der Verurteilte erhält das Lebensmittelpaket nach einer schriftlichen Bestellung und nach Deckung von Kosten für deren Vorbereitung. Eine solche Bestellung kann auch eine nahestehende Person des Verurteilten machen. Es darf nicht vergessen werden, dass der Gefangene berechtigt ist in seiner Zelle Lebensmittel von einem Gewicht aufzuheben, das 6kg oder 9l für Getränke nicht überschreitet.

Der Gefangene kann auch nach Genehmigung durch den Direktor Pakete mit erforderlicher Kleidung, Unterwäsche, Schuhen und anderen Gegenständen des persönlichen Bedarfs sowie Hygienemittel erhalten. In Paketen dürfen keine Artikel übersendet werden, deren Überprüfung nicht möglich ist, ohne auf wesentliche Weise ihre Substanz zu beeinträchtigen, die die Kontrolle erschwerende Verpackungen besitzen sowie Kommunikationsmittel,

Gegenstände und Dokumente, die eine Gefahr für die Ordnung und Sicherheit in der Strafvollzugsanstalt darstellen können.

Der Gefangene ist berechtigt, in seiner Zelle sich auf ein Verfahren, dessen Teilnehmer er ist, beziehende Unterlagen, Lebensmittel und Tabakerzeugnisse, Mittel zur persönlichen Hygiene, Gegenstände des persönlichen Bedarfs, eine Uhr, Briefe sowie Fotografien von Familienangehörigen und anderen nahe stehenden Personen, religiöse Gegenstände, Schriftmaterial, persönliche Notizen, Bücher, Presse und Gesellschaftsspiele zu besitzen. Der Direktor der Strafvollzugsanstalt kann den Besitz audiovisuellen Geräts, Computergeräts und anderer Gegenstände gestatten, darunter auch solcher, die die Ästhetik des Raums heben oder Ausdruck der kulturellen Interessen des Inhaftierten sind, wenn der Besitz dieser Gegenstände nicht die Grundsätze von Ordnung und Sicherheit, die in der Strafvollzugsanstalt gelten, beeinträchtigt. Der Gefangene darf keine Gegenstände, deren Abmessungen oder Menge die geltende Ordnung beeinträchtigen oder einen Transport erschweren, in der Zelle besitzen oder zur Aufbewahrung übergeben. Solche Gegenstände werden auf Kosten des Gefangenen einer von ihm bezeichneten Person, Institution oder Organisation übersendet.

Der Gefangene ist berechtigt, von der Strafvollzugsanstalt der Jahreszeit angemessene Kleidung, Unterwäsche sowie Schuhe zu erhalten, sofern er nicht eigene nutzt. Während der Durchführung von Prozesshandlungen, einer Beförderung sowie in anderen begründeten Fällen trägt der Inhaftierte eigene Kleidung, Unterwäsche und Schuhe, es sei denn, dass diese wegen der Jahreszeit oder ihrer Abnutzung nicht angemessen sind oder wenn Sicherheitsaspekte dem entgegenstehen.

Der Gefangene hat ein Recht auf Bedingungen, die zur Aufrechterhaltung der persönlichen Hygiene notwendig sind, insbesondere auf Bettwäsche und andere Mittel zur Aufrechterhaltung von Hygiene und Sauberkeit in der Zelle. Mindestens einmal im Monat wird dem Inhaftierten ein Haarschnitt ermöglicht und mindestens einmal in der Woche ein warmes Bad. Eine Frau kann mindestens einmal täglich warmes Wasser nutzen und zweimal in der Woche ein warmes Bad nehmen.

Der Gefangene hat ein Recht auf gesundheitsnotwendige Erholung, insbesondere auf einen mindestens einstündigen Spaziergang und einen 8-stündigen Zeitraum zum Schlafen im Laufe eines Tages.

INTERNE ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

- Nachtruhe gilt mindestens von 22:00 bis 6:00 Uhr,
- Morgen- und Abendappelle finden in den Wohnzellen sowie in den Räumen, wo sich die Gefängnisinsassen aufhalten, statt,
- während des Appells sollen die Gefängnisinsassen angezogen und so aufgestellt sein, damit sie für die den Appell durchführende Person sichtbar sind; es ist verboten, am Appell lediglich in der Unterwäsche oder in Pyjamas teilzunehmen (dieser Grundsatz gilt nicht für Krankenhaus und Krankenstation),
- die Badezeit beträgt mindestens 10 Minuten, das Wasser soll mindestens 6 Minuten aus der Armatur zufließen,
- Tabakwaren dürfen in den Raucherzellen und in den dazu bestimmten Orten geraucht werden,
- der Gefangene darf folgende Artikel in der Zelle aufbewahren: bis zu 9 l Getränke, bis zu 6 kg Lebensmittel, bis zu 10 Stück religiöser Gegenstände (Abmessungen bis zu 250x150

- mm), bis zu 5 Bücher (außer den aus der Bibliothek der Strafvollzugsanstalt/des Untersuchungsgefängnisses ausgeliehenen Büchern), bis zu 0,5 kg Presse,
- Anmeldungen zum Arzt werden täglich angenommen,
 - Bestellungen für Pakete werden an allen Werktagen angenommen.

MEDIZINISCHE BETREUUNG

Gefangene haben ein Recht auf kostenlose medizinische Betreuung. Die Sprechtage und -zeiten der Ärzte sind in den internen Ordnungsvorschriften der Strafvollzugsanstalt/des Untersuchungsgefängnisses angegeben. Wenn die Angelegenheit sehr dringend ist, kann man sich an den Abteilungsleiter oder jeden anderen Beamten oder Mitarbeiter wenden.

KONTAKT MIT NAHESTEHENDEN PERSONEN UND DER AUSSENWELT

Die sich in polnischen Gefängnissen aufhaltenden Personen haben das Recht, sich mit der Außenwelt in Verbindung zu setzen. Gefängnisinsassen können mit nahestehenden Personen durch Korrespondenz, Telefongespräche, Päckchen, Geldüberweisungen und Besuche Kontakt halten. Manchen Gefängnisinsassen wird Ausgang gewährt, aber das hängt von vielen Faktoren ab, mit denen der Erzieher den Inhaftierten bekannt macht.

Der Umfang des Kontakts, seine Formen und die Verfahren sind bei Verurteilten anders als bei Untersuchungsgefangenen. Im Falle von Verurteilten ist für die Aufnahme von Kontakten mit der Außenwelt der Gefängnisdirektor verantwortlich. Im Falle von Untersuchungsgefangenen hat die verfügende Behörde (also diejenige, die das Strafverfahren betreibt, nämlich der zuständige Staatsanwalt oder das Gericht) entscheidenden Einfluss auf Kontakte mit der Außenwelt. Ein Besuchstermin mit einem Untersuchungshäftling ist nach einer entsprechenden Verordnung über Genehmigung des Besuchertermins möglich, die durch die verfügende Behörde erlassen wird.

Korrespondenz führen Gefangene auf eigene Kosten. Wenn ein Gefangener jedoch über keine finanziellen Mittel verfügt, hat er einen Anspruch auf zwei Briefmarken und Umschläge pro Monat (betrifft einfache Versandart). Von dieser Begrenzung nicht erfasst sind: Anträge, Ersuchen und Beschwerden, gerichtet an die Organe der Strafverfolgung, die Justiz und sonstige staatlichen Organe, an die kommunale Selbstverwaltung, den Beauftragten für Bürgerrechte, den Beauftragten für Kinderrechte, an die aufgrund der internationalen Verträge über Menschenrechte berufenen Organe und an den Vertreter, der weder Anwalt noch Rechtsanwalt ist und vom Vorsitzenden der Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte als Vertreter des Gefangenen vor diesem Gerichtshof zugelassen wurde. Die Möglichkeit, von der Verwaltungsabteilung der Anstalt Briefmarken, Papier und Umschläge für diese Korrespondenz zu erhalten, bezieht sich ausschließlich auf Gefangene, die über keine finanziellen Mittel verfügen. Korrespondenz eines Untersuchungsgefangenen wird durch Vermittlung der verfügenden Behörde versendet und unterliegt deren Kontrolle; amtliche Korrespondenz wird anderweitig geregelt (Details erklärt der Erzieher).

Inhaftierte Ausländer können eine Korrespondenz mit der zuständigen Konsularbehörde oder der zuständigen diplomatischen Vertretung führen sowie Gesprächstermine mit einem Konsularbeamten oder Konsularaufgaben erfüllenden Mitarbeitern der diplomatischen Vertretung wahrnehmen. Bei jedem Versand amtlicher Korrespondenz übermittelt die Verwaltung der Einheit dem Inhaftierten eine Empfangsbestätigung für die Korrespondenz.

Verurteilte können (auf ihre Kosten) Münztelefon an den Tagen und zu den Uhrzeiten nutzen, die in den internen Ordnungsvorschriften angegeben sind. Der Untersuchungshäftling kann das Telefon nach einer Genehmigung von der Behörde nutzen, zu deren Verfügung er steht, um sich mit dem Verteidiger (dem Bevollmächtigten, der ein Anwalt oder Rechtsanwalt ist)

und in begründeten Fällen mit einer ihm nahestehenden Person zu verständigen. Die Dauer eines einzelnen Telefongesprächs darf 5 Minuten nicht überschreiten (mit Ausnahme von Gesprächen mit den Organen der Strafverfolgung, der Justiz und sonstigen staatlichen Organen, der kommunalen Selbstverwaltung, dem Beauftragten für Bürgerrechte, dem Beauftragten für Kinderrechte, mit den aufgrund der internationalen Verträge über Menschenrechte berufenen Organen und dem Vertreter, der weder Anwalt noch Rechtsanwalt ist und vom Vorsitzenden der Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte als Vertreter des Gefangenen vor diesem Gerichtshof zugelassen wurde, es sei denn dass der Direktor diese Zeitdauer im Rahmen der internen Ordnungsvorschriften verlängert).

Ein Gefangener kann Geldüberweisungen erhalten und auch Überweisungen aus eigenen Mitteln vornehmen.

In Vollzugseinheiten besteht eine Möglichkeit ein Videogespräch durch eine Internetverbindung mit der Familie oder anderen nahestehenden Personen der Verurteilten zu führen. In erster Linie wird diese Kontaktmöglichkeit den Verurteilten zugänglich gemacht: die ein Elternteil oder ein Betreuer von Kindern bis zum 15 Lebensjahr sind, Ausländern, Taubstummen, deren Familien oder nahestehende Personen in einer weiten Entfernung vom Aufenthaltsort sind oder deren familiäre, gesundheitliche oder finanzielle Situation die Anfahrt oder den Besuchstermin unmöglich gemacht hat.

VERHALTEN DES GEFANGENEN UND HAFTBEDINGUNGEN

Das Verhalten des Gefangenen, insbesondere sein Verhältnis zur begangenen Straftat, der Grad der Beachtung von Ordnung und Disziplin, sein Arbeitsverhalten und sein Verhalten gegenüber anderen Gefangenen und Vorgesetzten, wird mindestens einmal innerhalb von 6 Monaten einer Bewertung durch den Strafvollzugausschuss (die Vollzugskonferenz) unterzogen. Von dieser Bewertung hängt die Möglichkeit einer Verlegung in eine Strafvollzugsanstalt anderen Typs ab, in der der Gefangene weitreichendere Rechte/Vollzugslockerungen in Anspruch nehmen kann. Ein negatives Verhalten wird zur Verlegung in eine Strafvollzugsanstalt führen, in der der Gefangene nur einen geringeren Umfang von Rechten in Anspruch nehmen kann.

Wenn sich der Gefangene durch gutes Verhalten auszeichnet, kann ihm eine Belohnung gewährt werden.

Im Falle einer verschuldeten Verletzung von Geboten oder Verboten, die sich aus den geltenden Vorschriften ergeben, können gegen den Gefangenen disziplinarische Sanktionen verhängt werden.

Unmittelbarer Zwang

Strafvollzugsbeamte haben während der Ausübung der dienstlichen Pflichten das Recht, Mittel des unmittelbaren Zwangs anzuwenden oder zu nutzen, wenn die Notwendigkeit besteht, mindestens eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- 1) Durchsetzung eines rechtlich geforderten Verhaltens gemäß der vom Berechtigten erteilten Anweisung;
- 2) Abwehr eines unmittelbaren, rechtswidrigen Anschlags auf das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit des Berechtigten oder einer anderen Person;
- 3) Verhinderung von Aktivitäten, die unmittelbar auf einen Anschlag auf das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit des Berechtigten oder einer anderen Person abzielen;

- 4) Verhinderung einer Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- 5) Verhinderung eines unmittelbaren Anschlags auf vom Berechtigten bewachte Bereiche, Objekte oder Einrichtungen;
- 6) Schutz von Sicherheit und Ordnung in Bereichen oder in Objekten, die vom Berechtigten bewacht werden;
- 7) Verhinderung einer Zerstörung von Vermögen;
- 8) Gewährleistung der Sicherheit eines Gefangenentransports oder einer Vorführung;
- 9) Festnahme einer Person, Vereitelung ihrer Flucht oder die Verfolgung dieser Person;
- 10) Überwindung passiven Widerstands;
- 11) Überwindung aktiven Widerstands;
- 12) Verhinderung von auf eine Autoaggression abzielenden Aktivitäten.

Mittel des unmittelbaren Zwangs, die von Strafvollzugsbeamten angewendet werden können, sind: körperliche Gewalt, Handschellen, Handschellengürtel, Schutzhelm, Schlagstock, Wasserwerfer, Diensthund, Gummigeschosse, chemische Reizstoffe, Weichzelle.

Die Beamten haben während der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten das Recht, geschulte Hunde zur Suche nach Rauschmitteln, psychotropen Substanzen und Sprengstoffen oder zur Spurensuche zu verwenden.

Wenn die Mittel des unmittelbaren Zwangs unzureichend sind oder ihr Einsatz wegen der Umstände des jeweiligen Ereignisses nicht möglich ist, ist ein Beamter berechtigt, eine Schusswaffe zu benutzen.

Über die Anwendung von Mitteln des unmittelbaren Zwangs wird eine entsprechende Dokumentation angefertigt. Wenn es zu einer Verletzung gekommen ist oder andere Symptome einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit aufgetreten sind, wird der geschädigten Person Erste Hilfe geleistet und bei Bedarf eine ärztliche Versorgung sichergestellt.

Gefangene, die eine ernsthafte gesellschaftliche Gefahr oder eine ernsthafte Gefahr für die Sicherheit des Untersuchungsgefängnisses/der Strafvollzugsanstalt darstellen (gefährliche Gefangene)

Wenn ein Gefangener wegen einer Straftat, die in einer kriminellen Vereinigung begangen worden ist, verurteilt wurde oder ein Verbrechen begangen hat, das insbesondere die Unabhängigkeit der Republik Polen gefährdet hat, auf der Entführung eines Flugzeugs oder Schiffes beruhte oder mit besonderer Grausamkeit begangen worden ist, wie z.B. eine Vergewaltigung, Totschlag oder Geiselnahme, kann er zur Kategorie "gefährlicher Gefangener" gezählt werden. Dies führt zu einer Verbüßung der Strafe in einer speziell vorgesehenen Abteilung oder Zelle. Anlass für die Einstufung als „gefährlicher Gefangener“ kann unter anderem auch die Organisation und aktive Teilnahme an einem Aufstand in der Strafvollzugsanstalt oder ein Angriff auf einen Beamten oder Mitarbeiter der Anstalt, die Begehung einer Vergewaltigung, einer schweren Körperverletzung oder die Misshandlung anderer Gefangener und auch die vollendete oder versuchte Flucht aus einer geschlossenen Strafvollzugsanstalt oder während eines Gefangenentransports außerhalb des Gefängnisgeländes sein.

Der Gefangene sollte sich folgendes bewusst sein:

- er kann keine eigene Kleidung und Schuhe nutzen,
- er wird bei jedem Verlassen und jeder Rückkehr in die Zelle einer persönlichen Kontrolle unterzogen.
- er kann ausschließlich in der Abteilung, in der er untergebracht ist, Kultur-, Bildungs- und Sportveranstaltungen besuchen, Bücher und Presse in Anspruch nehmen, an

religiösen Begegnungen und Unterricht teilnehmen sowie einer Beschäftigung nachgehen.

- Besuche können auf eine Weise gestattet werden, die einen direkten Kontakt nicht ermöglicht. Diesbezügliche Entscheidungen trifft der Direktor.
- man darf während eines Besuches keine Lebensmittel oder Getränke zu sich nehmen.
- der weitere Aufenthalt in der Abteilung oder Zelle für „gefährliche Gefangene“ hängt von der Entscheidung des Strafvollzugausschusses (der Vollzugskonferenz) ab, der mindestens einmal innerhalb von drei Monaten die diesbezügliche Entscheidung überprüft.

BEKENNTNISFREIHEIT

In Polen, also auch in polnischen Gefängnissen, herrscht Gewissens- und Bekenntnisfreiheit. Die Zustimmung zur religiösen Betätigung betrifft nur die Kirchen und Glaubensgemeinschaften, die legal auf der Gefängnisfläche tätig sind.

Der Gefangene hat das Recht, in der Zelle religiöse Zeitschriften und Bücher sowie religiöse Gegenstände zu besitzen, jedoch können ihre Art und Anzahl aus Sicherheitsgründen beschränkt werden. Geistliche besuchen die Gefängnisse. Die diesbezügliche Initiative obliegt diesen Personen und nicht der Gefängnisverwaltung. Geistliche können sich mit Gefangenen in Gruppen oder individuell treffen.

Wenn die Religion des Gefangenen den Verzehr bestimmter Gerichte verbietet und der Gefangene dieses Gebot einhalten möchte, muss es dies melden. Die Verwaltung bemüht sich, derartiger Erwartungen gerecht zu werden, aber nur im Rahmen des Möglichen.

FREIZEIT

Die Freizeitgestaltung hängt vom Gefangenen ab. Er darf jedoch nicht die im Gefängnis geltende Disziplin und Ordnung verletzen. Während der Freizeit kann er Kultur-, Bildungs- und Sporteinrichtungen sowie Veranstaltungen und Radio, Fernsehen, Bücher und Presse nutzen. Der Gefangene ist berechtigt, mit seinen finanziellen Mitteln Presse zu abonnieren oder die Presse zu nutzen, die von der Verwaltung gekauft wird und aus der Bibliothek stammt, die sich in jeder Strafvollzugseinheit befindet. Der Gefangene kann sich an Aktivitäten, die im Aufenthaltsraum organisiert werden, sowie an organisierten Sportaktivitäten beteiligen und sich künstlerisch betätigen. Mit Zustimmung des Direktors der Anstalt kann er Gegenstände herstellen und veräußern. Der Wunsch, an Kultur-, Bildungs- und Sportmaßnahmen teilzunehmen, ist dem Abteilungsbeamten oder dem Erzieher mitzuteilen. Im Rahmen einer vom Direktor gewährten Belohnung kann der Gefangene ein eigenhändig angefertigtes Andenken oder ein in der Gefängniskantine gekauftes Geschenk einer von ihm bezeichneten Person übermitteln.

BERUFSAUSBILDUNG UND WEITERBILDUNG

Der Gefangene hat ein Recht auf Ausbildung und Selbststudium. In 18 Gefängnissen besteht die Möglichkeit, eine Ausbildung auf dem Niveau von Grundschule, Gymnasium, allgemeinbildendem Lyzeum sowie in Form von Berufsbildungskursen (nach bestandener Prüfung erhält man ein die beruflichen Qualifikationen auf dem Niveau der Berufsschule oder Fachschule bestätigendes Diplom) zu erwerben oder zu ergänzen. Darüber hinaus werden in Gefängnissen Umschulungen für bestimmte Berufe organisiert. Nach dem Abschluss eines Kurses erhält der Absolvent eine Bescheinigung, die es ihm erleichtert, eine Beschäftigung im jeweiligen Beruf zu finden.

Die Strafvollzugseinheit kann dem Verurteilten, der sein achtzehntes Lebensjahr vollendet hat, aus besonderen Gründen die im Strafvollzugsgesetzbuch beschrieben sind, die Möglichkeit entziehen am Unterricht teilzunehmen.

Sämtliche Informationen über die Möglichkeit eines Schulbesuchs sowie einer Aus- und Weiterbildung erhält man beim Erzieher.

HILFE ZUR VORBEREITUNG DER ENTLASSUNG

Aus dem Gefängnis entlassenen Personen kann die notwendige Unterstützung bei der Suche nach einer Beschäftigung und Unterkunft sowie in anderen Angelegenheiten, die für die Lebensführung nach dem Verlassen der Anstalt erforderlich sind, gewährt werden. Den Personen, die nicht über ausreichende Finanzmittel verfügen, kann der Direktor der Strafvollzugsanstalt eine finanzielle Beihilfe im Zeitpunkt der Entlassung oder eine andere materielle Hilfe gewähren.

Der Gefangene kann Hilfe unter anderem in Form von Kleidung, Schuhen, Lebensmitteln oder auch Medikamenten erhalten. Der Gefangene sollte überprüfen, ob er die notwendigen Dokumente (z.B. Personalausweis, Reisepass) besitzt und ob ihre Gültigkeit nicht abgelaufen ist. Wenn sich der inhaftierte Ausländer selbständig zu seinem Wohnort begibt, keine nahe stehende Person ihm helfen kann und er auch nicht über ausreichende finanzielle Mittel zur Deckung der Reisekosten verfügt, sollte er sich mit der zuständigen diplomatischen Einrichtung in Verbindung setzen, um zusätzliche Hilfe zu erhalten. Die Mitarbeiter des Konsulats oder der Botschaft sind verpflichtet, in dieser Hinsicht Hilfe zu leisten.

Wenn alle vom Gefangenen und der Verwaltung der Strafvollzugsanstalt während des Aufenthalts in der Strafvollzugseinheit ergriffenen Schritte fehlgeschlagen sind, kann der Direktor der Anstalt in begründeten Fällen der Gewährung einer finanziellen Beihilfe für den Kauf eines Tickets im Rahmen der geltenden Vorschriften zustimmen. Alle aus dem Gefängnis entlassenen Personen haben das Recht, um Hilfe bei den für ihren Wohnort zuständigen Sozialämtern sowie bei den Bewährungshelfern, die den Amtsgerichten geordnet sind, nachzusuchen.

Wenn der ausländische Gefangene nach der Entlassung aus der Strafvollzugsanstalt nicht unverzüglich an seinen ständigen Aufenthaltsort/Wohnort außerhalb der Grenzen Polens zurückkehren kann, kann er auch die Deckung der Kosten für die zeitweise Unterbringung oder die Aufnahme in einer Obdachlosenunterkunft bis zum festgelegten Ausreisetermin beantragen. Diesbezügliche Schritte sollte der Gefangene auch während der Verbüßung der Strafe durch die Einreichung einer entsprechenden Bitte beim Direktor des Untersuchungsgefängnis oder der Strafvollzugsanstalt unternehmen. Telefonnummern und Adressen der zuständigen diplomatischen Einrichtungen, der Sozialhilfebehörden, der gerichtlichen Bewährungshilfestellen, von Herbergen und Nachtquartieren sowie sämtliche Informationen über die Hilfe nach dem Strafvollzug erhält man beim Erzieher.

ZUGANG ZUR ÖFFENTLICHEN INFORMATION

In jeder Strafvollzugseinheit befindet sich mindestens eine Computerstelle für den Gefangenen, der den Zugang zur öffentlichen Information auf den Seiten: www.bip.sw.gov.pl, www.sw.gov.pl, www.e-sady.gov.pl, ip.lex.pl, swaweb1.ms.gov.pl, rcl.gov.pl, dziennikiurzedowe.gov.pl, dziennikustaw.gov.pl, monitor.polski.gov.pl, legislacja.rcl.gov.pl, bip.rpo.gov.pl, brpo.gov.pl. nutzen möchte.

Detaillierte Informationen dazu können beim Betreuer der Strafvollzugseinheit erlangt werden.

ERHALT GENAUER INFORMATIONEN JE NACH BEDARF

Weitere Einzelheiten über die Grundsätze für den Umgang mit Inhaftierten sowie die Rechte und Pflichten von Inhaftierten befinden sich in polnischen Rechtsakten, vor allem im *Strafvollzugsgesetzbuch* sowie in:

- der *Verordnung des Justizministers vom 21. Dezember 2016 über die Organisationsordnung für den Vollzug einer Freiheitsstrafe*, die verurteilte Personen betrifft,
- der *Verordnung des Justizministers vom 22. Dezember 2016 über die Organisationsordnung für den Vollzug einer Untersuchungshaft*, die Untersuchungsgefangene betrifft.

Bei Bedarf werden die Texte dieser Vorschriften zur Verfügung gestellt und konkrete Vorschriften können erläutert werden.

Der Gefangene kann auch ein Gespräch mit dem Direktor der Strafvollzugsanstalt/des Untersuchungsgefängnisses sowie den Leitern der einzelnen Abteilungen vereinbaren, z.B.

- der Registerabteilung, u.a. in Fragen der rechtlichen Grundlage des Freiheitsentzugs sowie der Aufenthaltszeit in der Strafvollzugsanstalt bzw. im Untersuchungsgefängnis,
- der Strafvollzugsabteilung, u.a. in Fragen der Bewertung des Verhaltens, der Freizeitgestaltung oder Hilfe zur Vorbereitung der Entlassung,
- der Unterbringungsabteilung, u.a. in Fragen der Verpflegung, der Ausstattung der Zelle und anderen die Sozial- und Wohnverhältnisse betreffenden Fragen.

Der Gefangene kann auch einen Gesprächstermin in anderen Abteilungen vereinbaren. Wenn der Gefangene nicht weiß, welche Abteilung für die jeweilige Angelegenheit zuständig ist, bittet er den Erzieher um die Benennung der jeweiligen Abteilung.

RECHT ZUR EINREICHUNG VON BESCHWERDEN, BITTEN UND ANTRÄGEN

Beschwerden, Bitten und Anträge hinsichtlich der sich auf den Aufenthalt in der Strafvollzugsanstalt oder im Untersuchungsgefängnis beziehenden Angelegenheiten sind direkt an den Direktor der Strafvollzugsanstalt oder des Untersuchungsgefängnisses zu richten. Die Verfahrensweise und der Ort für die Entgegennahme schriftlicher Anträge, Beschwerden und Bitten durch die Verwaltung der Strafvollzugseinheiten werden in einer internen Ordnung geregelt, die im Untersuchungsgefängnis/in der Strafvollzugsanstalt gilt.

Anträge, Beschwerden und Bitten werden unverzüglich, und zwar innerhalb von 14 Tagen, geprüft. In begründeten Fällen kann diese Frist (nach schriftlicher Benachrichtigung der Person, die die Beschwerde, die Bitte oder den Antrag eingereicht hat) verlängert werden. Eine besondere Vorschrift bildet in dieser Hinsicht die Verordnung des Justizministers vom 13. August 2003 über die Erledigung von Anträgen, Beschwerden und Bitten von in Strafvollzugsanstalten und Untersuchungsgefängnissen inhaftierten Personen (Gesetzblatt 2013, Pos. 647).

Beschwerden prüfen:

1. der Direktor der Strafvollzugsanstalt/des Untersuchungsgefängnisses, wenn die Beschwerde an ihn adressiert ist, das Verhalten eines Beamten oder Mitarbeiters und nicht seine unmittelbaren Entscheidungen betrifft.

2. der Bezirksdirektor des Strafvollzugsdienstes, wenn die Beschwerde die Funktion oder die Tätigkeit einer von ihm beaufsichtigten Strafvollzugsanstalt oder eines Untersuchungsgefängnisses betrifft,
3. der Generaldirektor des Strafvollzugsdienstes oder die von ihm bezeichnete Person, wenn die Beschwerde die Tätigkeit des Bezirksinspektorats des Strafvollzugsdienstes betrifft,
4. der Justizminister oder die von ihm bezeichnete Person, wenn die Beschwerde die Tätigkeit der Zentralverwaltung des Strafvollzugsdienstes betrifft.

Beschwerden, Anträge und Bitten, die vulgäre (Schimpfwörter darstellende), beleidigende oder zum Gefängnisjargon gehörende Ausdrücke und Wendungen enthalten, die sich auf vielfach wiederholte Umstände und Vorfälle beziehen, die bereits geklärt worden sind, und keine Begründungen der Forderungen in einer Form enthalten, die ihre Prüfung gestattet, können ungeprüft (unerledigt) bleiben.

Sich in Strafvollzugsanstalten und Untersuchungsgefängnissen aufhaltende Personen haben auch das Recht, Beschwerden an den Strafvollzugsrichter zu richten, unter anderem dazu, im Wege des Art. 7 § 1 des Strafvollzugsgesetzbuchs eine Entscheidung des Direktors des Untersuchungsgefängnisses, des Direktors der Strafvollzugsanstalt, des Bezirksdirektors des Strafvollzugsdienstes und des Generaldirektors des Strafvollzugsdienstes wegen ihrer Rechtswidrigkeit beim Strafvollzugsgericht anzufechten. Diese Form der Beschwerde erfordert vom Beschwerdeführer eine ausdrückliche Darlegung, dass die in seiner Angelegenheit ergangene Entscheidung rechtswidrig ist. Die Beschwerde ist innerhalb von sieben Tagen seit dem Tag der Zustellung oder der Bekanntgabe der Entscheidung unter Vermittlung des Direktors der Strafvollzugsanstalt, der die Entscheidung erlassen hat, an das (für den Standort der Strafvollzugsanstalt oder des Untersuchungsgefängnisses) zuständige Strafvollzugsgericht zu richten.

INTERNATIONALE RECHTSMITTEL FÜR DEN SCHUTZ DER RECHTE EINER PERSON IM FREIHEITSENTZUG

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg ist für jeden Staat zuständig, der eine Partei der Europäischen Menschenrechtskonvention ist. Unterzeichner dieser Konvention ist auch Polen, was praktisch jeder Person im Freiheitsentzug in Polen die Möglichkeit eröffnet, Beschwerden an den Gerichtshof zu richten.

Bei der Einreichung einer Beschwerde beim Gerichtshof in Straßburg sind die Verfahrensvorschriften zu beachten. Insbesondere ist daran zu denken, dass:

- die Beschwerde vom Gefangenen als benachteiligter Person eingelegt werden muss (es ist also nicht zulässig, dass eine Beschwerde für andere Personen eingelegt wird; eine Beschwerde darf auch nicht anonym sein).
- die Pflicht besteht, den inländischen Gerichtsweg auszuschöpfen. Es müssen also zuvor vom Gefangenen alle Mittel ausgeschöpft werden.
- die Beschwerde innerhalb von 6 Monaten nach der Fassung der rechtskräftigen Entscheidung im Fall des Gefangenen eingelegt werden muss.

Es ist auch daran zu denken, dass die Beschwerde eine kurze Beschreibung des Falls enthalten, das verletzte Recht angeben, über alle genutzten Rechtsmittel informieren und auch die in diesem Fall ergangenen Entscheidungen mit einer kurzen Information über ihren Inhalt angeben sollte.

Der Gefangene kann auch das Recht nutzen, eine Beschwerde beim UN-Menschenrechtsausschuss in Genf einzureichen. Eine Beschwerde an den UN-

Menschenrechtsausschuss in Genf kann jede Person einlegen, die der Jurisdiktion eines der Mitgliedsstaaten des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 16.12.1966 unterliegt und meint, Opfer einer Verletzung eines oder mehrerer der in diesem Pakt geregelten Rechte durch diesen Staat geworden zu sein. Dieser Pakt ist auch von Polen unterzeichnet worden.

Bei der Einreichung einer Beschwerde beim UN-Menschenrechtsausschuss in Genf sind die Verfahrensvorschriften zu beachten. Insbesondere ist auf die Voraussetzung zu achten, dass die eigenen Personendaten angegeben werden (der UN-Menschenrechtsausschuss in Genf prüft keine anonymen Beschwerden) und dass alle verfügbaren inländischen Rechtsmittel durch den Gefangenen ausgeschöpft wurden.

Beschwerden an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg sowie an den UN-Menschenrechtsausschuss in Genf sind an folgende Adressen zu richten:

The Registrar European Court of Human Rights Council of Europe F-67075 Strasbourg	The Human Rights Committee c/o Centre for Human Rights United Nations Office at Geneva 8-14 avenue de la Paix 1211 Geneva 10 Switzerland
--	--

BEDINGTE VORZEITIGE ENTLASSUNG UND HAFTUNTERBRECHUNG

Die Bedingungen für eine bedingte vorzeitige Entlassung aus dem Vollzug eines Teils einer Freiheitsstrafe bestimmt das Strafgesetzbuch. Die Grundlagen für einen Widerspruch hingegen sind im Strafvollzugsgesetzbuch enthalten. Um eine bedingte vorzeitige Entlassung erreichen zu können, muss der jeweilige Verurteilte einen Teil seiner Strafe verbüßt haben:

- Einen Verurteilten kann man bedingt entlassen, nachdem er mindestens die Hälfte der Strafe verbüßt hat.
- Einen Verurteilten, der einmal rückfällig geworden ist, kann man nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe bedingt entlassen.
- Einen Verurteilten, der mehrfach rückfällig geworden ist, kann man nach Verbüßung von drei Vierteln der Strafe bedingt entlassen.
- Ein zu einer Freiheitsstrafe von 25 Jahren Verurteilter kann nach Verbüßung von 15 Jahren bedingt entlassen werden.
- Ein zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe Verurteilter kann nach 25 Jahren bedingt entlassen werden.
- In Einzelfällen kann das verurteilende Gericht die oben genannten zeitlichen Anforderungen verschärfen.

Wenn der Gefangene die Bedingung, einen Teil der Strafe verbüßt zu haben, erfüllt, kann er entlassen werden, aber nur dann, wenn seine Einstellung, Eigenschaften und persönlichen Bedingungen, ¹die Umstände der Begehung der Straftat sowie das Verhalten nach der Begehung der Straftat und während der Verbüßung der Strafe darauf schließen lassen, dass er die Rechtsordnung nach der Entlassung beachten wird.

Über die bedingte Entlassung entscheidet das Strafvollzugsgericht, in dessen Bezirk sich der Gefangene als Verurteilter aufhält.

Der Antrag auf bedingte Entlassung kann vom Verurteilten selbst, aber auch vom Verteidiger, dem Direktor der Strafvollzugsanstalt, dem Bewährungshelfer und vom Staatsanwalt gestellt

¹ „die Lebensführung vor der Begehung der Straftat“ entfällt

werden. Wenn die bedingte Entlassung abgelehnt wird, besteht das Recht auf Einlegung einer Beschwerde beim Gericht, das den angefochtenen Beschluss erlassen hat, innerhalb von 7 Tagen seit dem Tag der Bekanntmachung oder Zustellung des Beschlusses an den Gefangenen. Bei der Beantragung einer bedingten vorzeitigen Entlassung ist eine Gerichtsgebühr zu entrichten. Ein Gefangener, der keine finanziellen Mittel besitzt, kann sich mit einer Bitte um Befreiung von dieser Gebühr an das Gericht wenden.

Eine Unterbrechung des Vollzugs einer Freiheitsstrafe regeln die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzbuchs.

Über die Gewährung der Unterbrechung entscheidet das Strafvollzugsgericht, in dessen Bezirk sich der Verurteilte aufhält. Zur Inanspruchnahme einer Haftunterbrechung ist es erforderlich, dass der Gefangene die rechtlich bestimmten Bedingungen erfüllt. Das Gericht muss dem Verurteilten eine Unterbrechung im folgenden Fall gewähren:

- psychische Erkrankung des Verurteilten,
- andere schwere Erkrankung, die einen Vollzug der Freiheitsstrafe unmöglich macht.

Das Gericht kann dem Verurteilten eine Haftunterbrechung aus wichtigen Gründen gewähren: aus gesundheitlichen Gründen (z.B. medizinischer Eingriff), familiären Gründen (z.B. Erkrankung eines Familienmitglieds) oder persönlichen Gründen (z.B. wichtige berufliche Angelegenheiten).

Einen Antrag auf Gewährung einer Haftunterbrechung kann der Verurteilte selber, aber auch der Verteidiger, der Staatsanwalt, der Bewährungshelfer oder der Direktor der Strafvollzugsanstalt stellen. Das Gericht entscheidet über die Gewährung der Haftunterbrechung in Form eines Beschlusses, gegen den innerhalb von 7 Tagen seit dem Tag der Bekanntmachung oder Zustellung des Beschlusses an den Inhaftierten beim Gericht, das den angefochtenen Beschluss erlassen hat, Beschwerde eingelegt werden kann.

ÜBERWEISUNG EINES URTEILS ÜBER EINE FREIHEITSSTRAFE ZUM VOLLZUG IM AUSLAND

Ein von einem polnischen Gericht rechtskräftig verurteilter Ausländer kann beantragen, dass der Vollzug seiner Freiheitsstrafe in einem anderen Staat erfolgt. In dieser Hinsicht finden die Vorschriften des Strafverfahrensgesetzbuchs Anwendung, die die Grundsätze regeln für:

- die Übernahme und Überweisung von Urteilen zum Vollzug,

die Beantragung des Vollzugs einer Freiheitsstrafe bei einem Mitgliedstaat der Europäischen Union. Die Vorschriften aus der Strafprozessordnung haben keine Anwendung, wenn der internationale Vertrag in dem die Republik Polen als eine Partei gilt, etwas anderes darstellt.

Im ersten Fall bildet der Justizminister die Behörde, die einen Antrag auf Übernahme eines von einem polnischen Gericht rechtskräftig zu einer dem Vollzug unterliegenden Freiheitsstrafe verurteilten Ausländers stellen kann. Der Antrag wird an die zuständige Behörde des Staates gerichtet, dessen Staatsangehöriger der Verurteilte ist. Dem Antrag vorausgehen müssen der Erlass eines Beschlusses durch das zuständige Gericht, mit dem die Zulässigkeit der Überweisung des Urteils zum Vollzug im Ausland festgestellt wird, die Zustimmung des Verurteilten zur Überweisung sowie die Feststellung, dass die Tat, die Grundlage für die Verurteilung in Polen gewesen ist, auch gemäß dem Recht des Staates, dessen Staatsangehöriger der Verurteilte ist, eine Straftat darstellt. Auch die zuständige Behörde eines anderen Staates kann die Übernahme des Ausländers beantragen.

Im zweiten Fall kann bei einer rechtskräftigen Verurteilung eines Ausländers zu einer dem Vollzug unterliegenden Freiheitsstrafe durch ein polnisches Gericht das Bezirksgericht, in dessen Gerichtsbezirk das Urteil ergangen ist, mit Zustimmung des Verurteilten den Vollzug

des Urteils unmittelbar beim zuständigen Gericht oder einer anderen Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union beantragen. Die Überweisung erfolgt vor allem auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit des Verurteilten. Zu den Voraussetzungen für die Einleitung des oben beschriebenen Verfahrens gehört auch die Überzeugung, dass es die Überweisung des Urteils zum Vollzug in einem höheren Maß gestattet, die erzieherischen und präventiven Ziele der Strafe zu erreichen. Zuständig für die Entscheidung über die Überweisung eines Urteils zum Vollzug ist das Bezirksgericht. Der entsprechende Antrag kann jedoch auch vom Verurteilten, dem zuständigen Gericht oder einer anderen Behörde des Mitgliedstaates der Europäischen Union gestellt werden.

Es ist zu beachten, dass die Vorschriften des Strafverfahrensgesetzbuchs Ausnahmen hinsichtlich des Erfordernisses, die Zustimmung des Verurteilten zur Überweisung einzuholen, vorsehen.

ANTRAG AUF VERLEIHUNG DES FLÜCHTLINGSSTATUS

Sich in Strafvollzugsanstalten und Untersuchungsgefängnissen aufhaltende Ausländer, die sich vor einer Rückkehr in ihr Herkunftsland fürchten, haben das Recht zu beantragen, sie als Flüchtlinge anzuerkennen. Ein entsprechender Antrag wird schriftlich unter Vermittlung des Kommandanten der Grenzschutzabteilung oder des Kommandanten des Grenzschutzpostens, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich der Sitz der Strafvollzugsanstalt/des Untersuchungsgefängnisses fällt, gestellt. Im Antrag muss der Verurteilte seine persönlichen Daten (Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) und die Sprache (Sprachen), in der (denen) er sich verständigt, angeben. Sämtliche diesbezügliche Informationen kann man beim Leiter der Strafvollzugsabteilung erhalten.